

Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe

vom 25. März 1971
(Stand 1. Dezember 2007)

<i>Grundsatz</i>	<p>Art. 1 Die Stadt Dietikon richtet die Ergänzungsleistungen sowie die Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen aus und gewährt ausserdem Gemeindegzuschüsse nach den Bestimmungen.</p>
<i>Vollzugsorgan</i>	<p>Art. 2 Der Stadtrat bezeichnet die mit der Durchführung betraute Verwaltungsstelle.¹⁾</p>
<i>Aufsicht und Einsprachebehörde</i>	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Stadtrat übt die allgemeine Aufsicht aus und ordnet das Rechnungswesen.</p> <p>² Gegen Entscheide, soweit solche die Gemeindegzuschüsse betreffen, kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.</p>
<i>Voraussetzungen</i>	<p>Art. 4 Die Bezugsberechtigung ist gegeben, wenn:</p> <p>a) Die Voraussetzungen zum Bezug der Ergänzungsleistungen sowie der Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe erfüllt sind.¹⁾</p> <p>b) Der Gesuchsteller seit mindestens 10 Jahren seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Dietikon hat.¹⁾</p>
<i>Leistungsansätze</i>	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die maximalen Leistungen für die Gemeindegzuschüsse betragen bei Alleinstehenden Fr. 1'380.00, bei Ehepaaren Fr. 2'028.00 und bei Kindern Fr. 816.00. Die Vermögensfreigrenze beträgt Fr. 25'000.00.¹⁾</p> <p>² Der Stadtrat kann die Einkommensgrenzen für die Gemeindegzuschüsse den veränderten Umständen anpassen.</p> <p>³ Zur Berechnung des Gemeindegzuschusses sind vom jährlichen Erwerbseinkommen und vom Jahresbetrag der Renten und Pensionen, mit Ausnahme der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung Fr. 1'000.00 bei Alleinstehenden und Fr. 1'500.00 bei Ehepaaren nicht anzurechnen.</p>
<i>Auszahlung</i>	<p>Art. 6 Die Gemeindegzuschüsse werden zusammen mit den Ergänzungsleistungen und den Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen in der Regel in monatlichen Raten zum voraus ausbezahlt.</p>
<i>Anwendbare Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes</i>	<p>Art. 7</p> <p>¹ Soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sinngemäss auch auf die Gemeindegzuschüsse Anwendung</p>

² Für die Rückerstattung rechtmässig bezogener Gemeindegewinne besteht jedoch keine Vermögensfreigrenze.

Art. 8

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1971 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Dezember 1969.

Inkrafttreten

NAMENS DES STADTRATES

Hs. Frei
Stadtpräsident

Ed. Gibel
Stadtschreiber

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 25. März 1971

Abgeändert durch den Grossen Gemeinderat am 23. November 1972

Abgeändert durch den Grossen Gemeinderat am 21. November 1974

Abgeändert durch den Grossen Gemeinderat am 11. November 1976

Abgeändert durch den Gemeinderat am 26. Februar 1981

Abgeändert durch den Gemeinderat am 7. Juni 1984

¹⁾ Abgeändert durch den Gemeinderat am 5. Juli 2007, in Kraft ab 1. April 2008